

Auf der Grundlage des § 28 Abs.2 S.1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Bibliotheken beschlossen:

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Michendorf**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Bibliotheken in den OT Michendorf und Wilhelmshorst sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Michendorf.
2. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliotheken auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen und Medien aller Art zu entleihen.
3. Die Benutzung der Bibliotheken ist grundsätzlich kostenfrei. Es werden jedoch Versäumnisgebühren nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Die Bibliotheken haben festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Anmeldungen erfolgen persönlich, unter Vorlage des Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweises mit Lichtbild (z.B. Pass in Verbindung mit einer amtlichen Meldebestätigung).
2. Kinder ab 6 Jahren können Benutzer der Bibliotheken werden. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines Sorgeberechtigten erforderlich. Dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entlehnten Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Für 14- und 15-jährige Jugendliche, die nicht im Besitz eines unter Abs.1 genannten Ausweises sind, ist grundsätzlich die Kopie des Personalausweises des Sorgeberechtigten vorzulegen.
3. Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres vertretungsberechtigten Organs an und hinterlegen bis zu zwei Unterschriften von vertretungsberechtigten Benutzern.
4. Mit der Unterschrift bestätigt der Anmeldende die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und erkennt die Benutzungsordnung sowie die geltenden Tarife an. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der persönlichen Daten zu bibliotheksinternen Zwecken erteilt.
5. Nach erfolgter Anmeldung wird eine Benutzerkartei angelegt.
6. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Änderungen sind durch Vorlage der unter Abs.1 bzw. Abs.2 und 4 genannten Dokumente nachzuweisen.

### **§ 3**

#### **Benutzung**

1. Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
2. Die Benutzung der Bibliotheksbestände (Medien) kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
3. In der Bibliothek nicht vorhandene Literatur bestellt die Bibliothek im Auftrag des Benutzers nach den dafür geltenden Bestimmungen über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftraggeber trägt zudem das Porto.

### **§ 4**

#### **Fristen**

1. Bei der Ausleihe von Medien beträgt die Leihfrist in der Regel 4 Wochen. Die Leihfrist für auditive und visuelle Medien (z.B. (Video-)Kassetten, CDs, DVDs, CD-ROMs) beträgt 1 Woche. Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfristen zu verkürzen.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Leihfrist einzuhalten und die Medien bis zum Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliotheksleitung kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.
4. Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Einsichtnahme in der Bibliothek ist jedoch möglich.
5. Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt nach den Entgelttarifen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die für Mahnungen entstandenen Portogebühren sind von den Nutzenden nach dem jeweils geltenden Tarif zu erstatten.

### **§ 5**

#### **Pflichten der Benutzer**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu schützen.
3. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
4. Entlehene auditive und visuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
5. Bei der Nutzung der Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, Strafgesetzbuches, Jugendschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

6. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich mitzuteilen.
7. Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien sind die Benutzer ersatzpflichtig. (siehe § 6).
8. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
9. Hat ein Benutzer in erheblichem Maße gegen die Pflichten aus der Benutzungsordnung verstoßen, kann er für einen angemessenen Zeitraum, in besonders schweren Fällen auf Dauer, von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 6** **Schadenersatz**

1. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien sind die Benutzer bzw. deren gesetzlichen Vertreter grundsätzlich zu Ersatz verpflichtet, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des Bibliotheksgutes in den Bestand der Bibliotheken notwendig sind. Dies gilt auch, wenn sie kein Verschulden trifft.
2. Bei Entrichtung des Wiederbeschaffungspreises bei Beschädigung ist die Medieneinheit den Nutzern auszuhändigen.

### **§ 7** **Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Michendorf tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Michendorf vom 30. Juli 2002 außer Kraft.

Michendorf, 28.12.2011

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Michendorf, ausgefertigt am 28.12.2011, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 28.12.2011

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister

Siegel

**§ 1**  
**Versäumnisentgelte**

Bei Überschreiten der Ausleihfrist für die 1. Woche nach dem Rückgabetermin je Medieneinheit	0,50 €
jede weitere Woche erhöht sich das Versäumnisentgelt – bis zur Höchstgrenze von 15,00 € - je Medieneinheit um	1,00 €
für visuelle und auditive Medien beträgt das Versäumnisentgelt je Öffnungstag und je Medieneinheit	1,50 €
Höchstgrenze	20,00 €
das Entgelt je nicht zurückgespulter (Video)-kassette beträgt	0,50 €

**§ 2**  
**Ersatzleistungen**

Schadenersatz bei Verlust oder dem Verlust gleichkommende Beschädigung von Medien ist gemäß Festlegung § 6 der Benutzungsordnung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Michendorf zu leisten.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Entgelte**

1. Versäumnisentgelte sind zu zahlen, wenn die entliehenen Medien zurückgegeben werden, auch bei Verlust.
2. Ersatzleistungen für den Verlust von Medien sind sofort bei der Meldung zu begleichen.
3. Nebenkosten (z.B. Porto) müssen beim nächsten Bibliotheksbesuch erstattet werden.

Michendorf, 28.12.2011

Reinhard Mirbach  
Bürgermeister